

AD 86/26

LIMITE

CONF-ME 37

BEITRITTSdokUMENT

Betr.: GEMEINSAMER STANDPUNKT DER EUROPÄISCHEN UNION
– Kapitel 17: Wirtschafts- und Währungspolitik

GEMEINSAMER STANDPUNKT DER EUROPÄISCHEN UNION

Verhandlungskapitel 17: Wirtschafts- und Währungspolitik

Dieser Standpunkt der Europäischen Union beruht auf der allgemeinen Haltung der Europäischen Union in Bezug auf die Beitrittskonferenz mit Montenegro (AD 23/12 CONF-ME 2) und unterliegt den darin enthaltenen Verhandlungsgrundsätzen, die insbesondere Folgendes besagen:

- Äußerungen einer Verhandlungspartei zu einem Verhandlungskapitel präjudizieren in keiner Weise deren Standpunkt zu anderen Kapiteln;
- Vereinbarungen – auch Teilvereinbarungen –, die im Laufe der Verhandlungen über die nacheinander geprüften Kapitel erzielt werden, sind erst dann als endgültig zu betrachten, wenn eine Gesamteinigung erzielt worden ist;
- er unterliegt den unter den Nummern 24, 28, 41 und 44 des Verhandlungsrahmens dargelegten Anforderungen.

Die EU fordert Montenegro auf, den Prozess der Angleichung an den EU-Besitzstand und dessen tatsächliche Umsetzung und Durchsetzung fortzuführen – wobei darauf hinzuweisen ist, dass vor dem Zeitpunkt des Beitritts zusätzlicher Besitzstand in Kraft treten kann – und bereits vor dem Beitritt politische Konzepte und Instrumente zu entwickeln, die denjenigen der EU möglichst nahe kommen.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegro in seiner Verhandlungsposition AD 21/17 CONF-ME 8 + ADD 1 und dem Addendum AD 64/26 CONF-ME 28 den zum 28. August 2026 geltenden Besitzstand im Rahmen des Kapitels 17 akzeptiert und erklärt, diesen ab dem Zeitpunkt seines Beitritts zur Europäischen Union anwenden zu können.

Währungspolitik

Die EU erkennt an, dass Montenegro erhebliche Fortschritte bei der Angleichung seiner Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand erzielt hat, um die funktionelle, institutionelle, personelle und finanzielle Unabhängigkeit der Zentralbank zu gewährleisten.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass das Gesetz über die Zentralbank Montenegros alle vier Grundsätze der Unabhängigkeit der Zentralbank (funktionelle, institutionelle, personelle und finanzielle Unabhängigkeit) im Einklang mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) und der Europäischen Zentralbank (EZB) gewährleistet und umsetzt. Das Gesetz definiert das vorrangige Ziel der Zentralbank Montenegros ausdrücklich als die Wahrung der Preisstabilität. Unbeschadet dieses Kernmandats unterstützt die Zentralbank Montenegros auch die Wirtschaftspolitik der EU.

Die EU stellt fest, dass die Zentralbank Montenegros bei der Verwirklichung ihrer Ziele unabhängig handelt, wobei das Gesetz jede Einflussnahme von außen – auch durch Regierungsstellen oder andere Einrichtungen – auf ihre Entscheidungsprozesse und -gremien verbietet. Dieser Grundsatz gilt auch für die Entscheidungen der Zentralbank Montenegros, die von externen Behörden nicht genehmigt, für nichtig erklärt, aufgehoben oder auf andere Weise geändert werden können, außer durch eine gerichtliche Überprüfung.

Die EU stellt fest, dass das Gesetz über die Zentralbank Montenegros eine Amtszeit von sechs Jahren für den Präsidenten, stellvertretende Präsidenten und andere Mitglieder des Rates mit strengen Schutzmaßnahmen gegen deren willkürliche Entlassung vorsieht, wobei die Bedingungen für die Amtsenthebung vollständig an die Satzung des ESZB und der EZB angeglichen sind. Die EU nimmt ferner zur Kenntnis, dass in dem Gesetz auch Zulassungskriterien, Unvereinbarkeitsvorschriften und Beschränkungen nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses festgelegt sind, um Interessenkonflikte zu vermeiden.

In Bezug auf die finanzielle Unabhängigkeit stellt die EU fest, dass das Gesetz über die Zentralbank Montenegros an die Satzung des ESZB und der EZB angeglichen ist. Die EU nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Zentralbank Montenegros gemäß dem Gesetz über die Zentralbank Montenegros unabhängig ihre eigenen Einnahmen erwirtschaftet, ihren Finanzplan und ihre Jahresabschlüsse annimmt und Gewinne und Verluste sowie die Gewinnausschüttung bestimmt. Die Zentralbank Montenegros verfügt über Prüfungsmechanismen, unter anderem durch die Benennung eines unabhängigen externen Prüfers. Die EU erwartet, dass diese Schutzmaßnahmen zur finanziellen Tragfähigkeit und operativen Unabhängigkeit der Zentralbank Montenegros beitragen und die Zentralbank Montenegros vor politischer Einflussnahme schützen. Um die finanzielle Eigenständigkeit der Zentralbank Montenegros zu wahren ist es wichtig, dass die Regierung Montenegros das mit der Zentralbank Montenegros geschlossene Übereinkommen über Dienstleistungsgebühren einhält; diese Dienstleistungsgebühren sind eine wichtige Einnahmequelle und tragen zur finanziellen Eigenständigkeit und die operativen Autonomie der Zentralbank Montenegros bei.

Die EU begrüßt die am 24. August 2026 angenommene Änderung von Artikel 143 der Verfassung Montenegros, mit der die funktionelle Unabhängigkeit der Zentralbank weiter gestärkt wird.

Die EU stellt fest, dass der Rechtsrahmen Montenegros die monetäre Finanzierung des öffentlichen Sektors verbietet und mit Artikel 123 AEUV und der Satzung des ESZB und der EZB im Einklang steht.

Die EU nimmt ferner zur Kenntnis, dass mit einer Reihe von Gesetzesänderungen, unter anderem an den sektoralen Rechtsvorschriften über Kreditinstitute, Pensionsfonds, Einlagensicherung und Versicherung, das Verbot des bevorrechtigten Zugangs öffentlicher Stellen zu Finanzinstituten gemäß Artikel 124 AEUV angegangen wurde. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass diese Änderungen, die ab dem Beitritt gelten, die vollständige Übereinstimmung mit dem EU-Besitzstand in diesem Bereich gewährleisten werden.

Die EU betont, dass es von größter Bedeutung ist, dass Montenegro die Unabhängigkeit der Zentralbank Montenegros wahrt und diese vor unberechtigter politischer Einflussnahmen schützt, insbesondere durch die uneingeschränkte Einhaltung und Umsetzung des Gesetzes über die Zentralbank Montenegros und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften.

Die EU stellt fest, dass Montenegro erhebliche Fortschritte bei der Integration seiner Zentralbank in das ESZB erzielt hat, einen Fahrplan für die Integration ausgearbeitet hat und auch weiterhin die erforderlichen administrativen, technischen und operativen Fähigkeiten stärkt, um ab dem Beitritt Aufgaben im Zusammenhang mit dem ESZB zu erfüllen.

Anwendung des AEUV-Rahmens für die Einführung des Euro auf Montenegro

Die EU hat wiederholt betont, dass die einseitige Euroisierung der montenegrinischen Wirtschaft im Widerspruch zu der dem AEUV zugrunde liegenden Argumentation steht, der einen klaren institutionellen Weg zur Einführung des Euro vorgibt. Um den Euro einführen zu können, müssen die EU-Mitgliedstaaten einen hohen Grad an dauerhafter Konvergenz erreicht haben, der an der Erfüllung von vier nominalen Konvergenzkriterien (Preisstabilität, Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen, Wechselkurs und langfristiger Zinssatz) gemessen wird, wobei gemäß Artikel 140 Absatz 1 AEUV und dem Protokoll (Nr. 13) über die Konvergenzkriterien auch andere für die wirtschaftliche Integration und Konvergenz relevante Faktoren zu berücksichtigen sind.

Die EU erinnert an die allgemeine Haltung in Bezug auf die Beitrittskonferenz mit Montenegro (AD 23/12 CONF-ME 2), wonach die Verwendung des Euro durch Montenegro, die von den montenegrinischen Behörden unter außergewöhnlichen Umständen beschlossen wurde, in keiner Weise mit einer Teilnahme am Euro-Währungsgebiet gleichzusetzen ist und diese Frage im Laufe der Verhandlungen zu prüfen sein wird. In der allgemeinen Haltung wurde ferner hinzugefügt, dass Montenegro an der Wirtschafts- und Währungsunion ab dem Tag des Beitritts als Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung gilt, teilnehmen und dem Euro-Währungsgebiet beitreten wird, wenn der Rat nach Prüfung der Frage, ob die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.

Die EU erinnert ferner an den Gemeinsamen Standpunkt der EU zu Kapitel 17 (AD 4/18 CONF-ME 2), in dem festgelegt ist, dass die EU vor der vorläufigen Schließung dieses Kapitels entscheiden wird, wie der EU-Rahmen für die Einführung des Euro anzuwenden ist. Infolgedessen hat die EU eine Lösung entwickelt und Montenegro vorgelegt, die der außergewöhnlichen Lage Montenegros Rechnung trägt und sicherstellt, dass die für Montenegro vorgenommene Konvergenzbewertung in wirtschaftlicher Hinsicht der für andere Mitgliedstaaten geltenden Bewertung gleichwertig ist und es ordnungsgemäß ermöglicht, zu bewerten, ob Montenegro den in Artikel 140 AEUV geforderten hohen Grad an dauerhafter Konvergenz erreicht hat.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegro die vorgeschlagene Lösung für den angepassten Rahmen zur Konvergenzbewertung für die Einführung des Euro förmlich akzeptiert und die fünfte im Gemeinsamen Standpunkt der EU (AD 4/18 CONF-ME 2) festgelegte Bedingung erfüllt hat.

Der angepasste Rahmen zur Konvergenzbewertung für Montenegro wird Bestandteil des Beitrittsvertrags.

Wirtschaftspolitik

Die EU stellt fest, dass Montenegro bei der Vorbereitung auf die Koordinierung der Wirtschaftspolitik der EU-Mitgliedstaaten im Einklang mit dem AEUV erhebliche Fortschritte erzielt hat. Die EU begrüßt den entscheidenden Meilenstein, der bei der statistischen Angleichung an die Anforderungen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene (ESVG 2010) erreicht wurde, insbesondere in Bezug auf die Übermittlung von Daten, Tabellen und Verzeichnissen der staatlichen Finanzstatistiken (GFS) und des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (VÜD), die für die Überwachung der nationalen Haushalte gemäß Artikel 126 AEUV von entscheidender Bedeutung ist. Die EU ersucht Montenegro, eine weitere Angleichung an die statistischen Anforderungen und die Transparenzanforderungen für die nationalen haushaltspolitischen Rahmen vorzunehmen, und nimmt die diesbezüglichen Zusagen Montenegros im Rahmen des Kapitels 18 (Statistik) der Beitrittsverhandlungen zur Kenntnis.

Die EU stellt fest, dass Montenegro mit der Annahme des Gesetzes über den Haushalt und die haushaltspolitische Verantwortung am 24. August eine weitgehende Angleichung an die Richtlinie 2011/85/EU vorgenommen hat. Das Gesetz umfasst die wichtigsten Elemente, die nach den EU-Vorschriften über die haushaltspolitischen Rahmen erforderlich sind, darunter Haushaltsregeln, ein mittelfristiger Haushaltsrahmen, eine stärkere Haushaltsplanung und -ausführung, ergebnisorientierte Haushaltsplanung, öffentliche Schuldenverwaltung, die Überwachung der fiskalischer Risiken und die Einrichtung eines unabhängigen Fiskalrats.

Die EU begrüßt die Ernennung aller Mitglieder des Fiskalrats vom 31. Juli 2026, fordert Montenegro jedoch auf, die Aufnahme der Tätigkeiten durch den Rat zu beschleunigen, der lange vor dem Tag des Beitritts mit der Abgabe von unabhängigen Stellungnahmen und Sachverständigengutachten zu den Haushaltsplänen der Regierung beginnen muss.

Die EU nimmt ferner zur Kenntnis, dass Montenegro weiterhin am jährlichen Wirtschafts- und Finanzdialog zwischen der EU und den regionalen Partnern (Wirtschaftsreformprogramm) teilnimmt und sich regelmäßig verpflichtet, die jährlichen politischen Leitlinien umzusetzen. Das Wirtschaftsreformprogramm dient als zentraler Mechanismus für die makroökonomische und haushaltspolitische Planung und gewährleistet die Angleichung an das Verfahren des Europäischen Semesters.

Die EU betont, dass weitere Anstrengungen und die nachhaltige Umsetzung von Strukturreformen – insbesondere derjenigen, die in dem der jährlichen Mitteilung über die EU-Erweiterungspolitik beigefügten Länderbericht, in der Reformagenda im Rahmen des Wachstumsplans für den Westbalkan und im jährlichen Wirtschafts- und Finanzdialog zwischen der EU und den regionalen Partnern als vorrangig eingestuft wurden – nach wie vor erforderlich sind, um Montenegros Funktionsfähigkeit als Marktwirtschaft zu wahren und weiter zu stärken und um die Wettbewerbsfähigkeit Montenegros in der Union nach dem Beitritt zu wahren.

* * *

Aufgrund dieser Erwägungen stellt die EU fest, dass vorerst keine weiteren Verhandlungen über dieses Kapitel erforderlich sind.

Die Fortschritte bei der Übernahme und Umsetzung des EU-Besitzstands werden im gesamten Verlauf der Verhandlungen verfolgt. Die EU betont, dass sie alle oben genannten spezifischen Fragen besonders aufmerksam mitverfolgen wird, damit die Verwaltungskapazität Montenegros, seine Fähigkeit zur Um- und Durchsetzung des Besitzstands in diesem Kapitel, einschließlich einer verbesserten Funktionsfähigkeit als Marktwirtschaft, und der Abschluss der Angleichung der Rechtsvorschriften sichergestellt werden. Besondere Aufmerksamkeit ist den Verbindungen zwischen diesem Kapitel und anderen Verhandlungskapiteln zu widmen. Die Übereinstimmung der Rechtsvorschriften Montenegros mit dem Besitzstand und die Fähigkeit zur Umsetzung des Besitzstands in allen Bereichen können erst in einer späteren Phase der Verhandlungen endgültig bewertet werden. Die EU ersucht Montenegro, zusätzlich zu allen Informationen, die die EU gegebenenfalls für die Verhandlungen über dieses Kapitel anfordern wird und die der Konferenz vorzulegen sind, dem Stabilitäts- und Assoziationsrat regelmäßig detaillierte schriftliche Angaben zu den Fortschritten bei der Umsetzung des Besitzstands und bei der Stärkung seiner Verwaltungskapazität zu unterbreiten.

Vor dem Hintergrund aller vorstehenden Überlegungen wird die EU erforderlichenfalls zu gegebener Zeit auf dieses Kapitel zurückkommen.

Die EU stellt fest, dass Montenegro in seinem Positionspapier AD 21/17 CONF-ME 8 + ADD 1 und dem Addendum AD 64/26 CONF-ME 28 den zum 28. August 2026 geltenden Besitzstand im Rahmen des Kapitels 17 akzeptiert.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegro erklärt, dass es den Prozess der Angleichung an den EU-Besitzstand fortsetzen wird und dass es bereit sein wird, diesen ab dem Zeitpunkt seines Beitritts zur Europäischen Union anzuwenden.

Die EU erinnert ferner daran, dass sich der Besitzstand zwischen dem 28. August 2026 und dem Abschluss der Verhandlungen noch erweitern kann.

**ENTWURF VON ÄNDERUNGEN VON
RECHTSVORSCHRIFTEN, DIE SICH AUS DEM
GEMEINSAMEN STANDPUNKT DER
EUROPÄISCHEN UNION ERGEBEN**

**TEIL [XX]
GRUNDSÄTZE**

Artikel [X]

Montenegro nimmt ab dem Tag des Beitritts als Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung im Sinne des Artikels 139 AEUV gilt, an der Wirtschafts- und Währungsunion teil.

- Unbeschadet des Absatzes 1 wird Montenegro ab dem Beitritt zur Union ausnahmsweise ermächtigt, den Euro nach Maßgabe seines nationalen Rechts weiterhin als einziges gesetzliches Zahlungsmittel zu verwenden.
- Der Euro ist in Montenegro bis zur Aufhebung der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 140 Absatz 2 AEUV kein gesetzliches Zahlungsmittel nach dem Unionsrecht.
- Bis zur Aufhebung der Ausnahmeregelung begründet die Verwendung des Euro durch Montenegro keine Rechte oder Pflichten für das Land, die sich aus dem Status eines Mitgliedstaats ergeben, dessen Währung der Euro ist.
- Angesichts der außergewöhnlichen Umstände Montenegros werden die in Artikel 140 Absatz 1 Unterabsatz 1 dritter und vierter Gedankenstrich AEUV festgelegten und in Artikel 3 und 4 des Protokolls (Nr. 13) zu den Verträgen näher ausgeführten Anforderungen gemäß dem Protokoll Nr. [xx] angepasst.

Protokoll Nr. [xx] über bestimmte Anpassungen des Rahmens zur Konvergenzbewertung für Montenegro [dem Beitrittsvertrag beizufügen]

Erwägungsgründe:

Die Verwendung des Euro durch Montenegro ist durch außergewöhnliche historische Umstände gerechtfertigt. Infolge der Hyperinflation nach den Kriegen der 1990er Jahren begann Montenegro in den 1990er Jahren de facto mit der Verwendung der Deutschen Mark. Zur Stabilisierung seiner Wirtschaft begann Montenegro im Jahr 1999 offiziell damit, die Deutsche Mark parallel zum jugoslawischen Dinar als gesetzliches Zahlungsmittel zu verwenden, und im Jahr 2000 wurde sie Montenegros einziges gesetzliches Zahlungsmittel. Es gab keine Vereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland über die Verwendung der Deutschen Mark durch Montenegro. Nach der Einführung der Euro-Banknoten und -Münzen im Euro-Währungsgebiet ersetzte Montenegro im März 2002 die Deutsche Mark durch den Euro als einziges gesetzliches Zahlungsmittel. Mit der Europäischen Union besteht ebenso keine Vereinbarung über die Verwendung des Euro durch Montenegro.

- Im Oktober 2007 erklärte der Rat, dass die einseitige Euroisierung nicht mit den Verträgen vereinbar ist, die die Einführung des Euro als Ergebnis eines strukturierten, multilateralen Konvergenzprozesses vorsehen, und dass die Auswirkungen der Verträge auf das Währungssystem Montenegros zu gegebener Zeit, spätestens bei künftigen Beitrittsverhandlungen mit der Europäischen Union, eingehend analysiert werden.
- Die Verwendung des Euro durch Montenegro bereitet Schwierigkeiten bei der Anwendung von zwei der vier Konvergenzkriterien, die in Artikel 140 Absatz 1 AEUV vorgesehen und in dem Protokoll (Nr. 13) zu den Verträgen¹ näher ausgeführt sind, nämlich das Wechselkurskriterium und in geringerem Maße das Kriterium der langfristigen Zinssätze. Dies verringert ihre tatsächliche wirtschaftliche Bedeutung für die Bewertung des Erfordernisses eines hohen Grades an dauerhafter Konvergenz gemäß Artikel 140 Absatz 1 AEUV.

¹ Protokoll (Nr. 13) über die Konvergenzkriterien (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 281, ELI: http://data.europa.eu/eli/treaty/tfeu_2016/pro_13/oj)

- Angesichts der Verwendung des Euro in Montenegro können das Wechselkurskriterium und das Kriterium der langfristigen Zinssätze nicht in vollem Umfang als Markttest für die Risiken für die makroökonomische und finanzielle Stabilität im Sinne des Artikels 140 Absatz 1 AEUV und des Protokolls (Nr. 13) zu den Verträgen herangezogen werden. Eine kritische Schwierigkeit bei der Bewertung ist insbesondere der Test, ob keine starken Wechselkursspannungen bestehen, der nicht anwendbar ist, wenn es keinen Wechselkurs gibt. Angesichts der unmöglichen substanziellen Anwendung des Wechselkurskriteriums und des geringeren Nutzens des Kriteriums der langfristigen Zinssätze sollte daher eine eingehende Prüfung der „anderen Faktoren“, die für die wirtschaftliche Integration und Konvergenz von Bedeutung sind, gemäß Artikel 140 Absatz 1 letzter Unterabsatz AEUV das Wechselkurskriterium ersetzen und das Kriterium der Zinssätze ergänzen, um eine ordnungsgemäße Bewertung des Erfordernisses eines hohen Grades an dauerhafter Konvergenz zu ermöglichen.
- Die Wahl anderer relevanter Faktoren als Ersatz und Ergänzung orientiert sich an dem Grundsatz der funktionalen Gleichwertigkeit, mit dem Ziel, den Mangel an relevanten Informationen zur Bewertung der Erreichung eines hohen Grades an dauerhafter Konvergenz auszugleichen, die andernfalls durch die Prüfung von starken Wechselkursspannungen und einem hohen langfristigen Zinssatz bereitgestellt worden wären. Dadurch sollte auch sichergestellt werden, dass die für Montenegro vorgenommene Konvergenzbewertung in wirtschaftlicher Hinsicht der für andere Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, geltenden Bewertung gleichwertig ist.

- Insbesondere die Prüfung von i) dem Stand und der Entwicklung der Zahlungsbilanz (Leistungs-, Vermögenübertragungs- und Kapitalbilanz), einschließlich der Positionen der Auslandsforderungen und -verbindlichkeiten, und ii) dem Stand und der Entwicklung der Preis- und Kostenwettbewerbsfähigkeit sollte darauf abzielen, mögliche externe oder interne Schwachstellen zu ermitteln, die zu starken Wechselkursspannungen hätten führen können, wenn Montenegro seine eigene Währung hätte. Ziel dieser Bewertung sollte es sein, die Tragfähigkeit der Zahlungsbilanzposition Montenegros zu evaluieren. Sie sollte auch mögliche interne Ungleichgewichte prüfen, die zu externen Ungleichgewichten führen können. Im Einklang mit Artikel 140 Absatz 1 AEUV und dem Protokoll (Nr. 13) zu den Verträgen sollte Montenegro während seiner Teilnahme am Wechselkursmechanismus (WKM II) für mindestens zwei aufeinanderfolgende Jahre über eine tragfähige Zahlungsbilanzposition verfügen.
- Die im vorstehenden Erwägungsgrund genannte Analyse dieser Elemente sollte für die Bewertung, ob ein hoher Grad an dauerhafter Konvergenz erreicht ist, ebenso relevant sein wie die Analyse der anderen Konvergenzkriterien. Die Analyse könnte zu einer positiven Bewertung führen, wenn auch die anderen Kriterien erfüllt sind und ein hoher Grad an dauerhafter Konvergenz festgestellt wird, oder zu einer negativen Bewertung, wenn Risiken für die Tragfähigkeit der Zahlungsbilanzposition bestehen.
- Bei der Bewertung sollten die makroökonomischen Fundamentaldaten Montenegros und die Frage berücksichtigt werden, ob die Leistungsbilanz durch stabile externe Finanzierungsquellen, wie in der Kapitalbilanz gemessen, gestützt wird. Eine ergänzende Analyse der Positionen der Auslandsforderungen und -verbindlichkeiten sollte Aufschluss darüber geben, inwieweit das Land den Risiken einer möglichen Änderung der Stimmung unter den ausländischen Investoren und den damit verbundenen Risiken einer abrupten Korrektur der Zahlungsbilanzposition ausgesetzt ist. Bei dieser Analyse sollte auch die Aufschlüsselung der Auslandsverbindlichkeiten in ausländische Direktinvestitionen und Schulden berücksichtigt werden. Während Preise und Kosten als Teil des Kriteriums der Preisstabilität untersucht werden sollten, sollte eine Analyse der Indikatoren für die externe Wettbewerbsfähigkeit dazu beitragen, zu verstehen, ob kumulierte Preis- und Kostenänderungen Risiken für die außenwirtschaftliche Leistung darstellen, die beispielsweise anhand von Zuwächsen bei den Exportmarktanteilen gemessen werden.

- Die Analyse sollte auch darauf abzielen, mögliche interne Ungleichgewichte zu ermitteln, die, wenn sie nicht angegangen werden, letztlich eine externe Anpassung erfordern könnten. Dazu sollte insbesondere die Bewertung der Entwicklungen bei der Verschuldung der privaten Haushalte oder Unternehmen gehören, wobei sowohl die Dynamik als auch die Höhe der Verschuldung zu berücksichtigen sind. Beide Dimensionen sollten vor dem Hintergrund der makroökonomischen Fundamentaldaten des Landes bewertet werden. Die Analyse möglicher interner Ungleichgewichte sollte durch eine Untersuchung möglicher Schwachstellen im Finanzsektor ergänzt werden, da solche Schwachstellen andere makroökonomische Ungleichgewichte erheblich verstärken können. Darüber hinaus sind Haushaltsungleichgewichte zwar eine gut dokumentierte mögliche Ursache für externe Ungleichgewichte, allerdings sollte ihre Bewertung im Rahmen des fiskalpolitischen Kriteriums erfasst und daher aus der Analyse der „anderen Faktoren“ ausgeklammert werden.
- Die beiden Dimensionen der Tragfähigkeitsbewertung (extern und intern), sollten anhand der Prüfung einer Reihe von Indikatoren durchgeführt werden. Dimensionenübergreifende Wechselwirkungen sollten berücksichtigt werden, um mögliche Ursachen für Anfälligkeit zu ermitteln, die ihre Auswirkungen gegenseitig verstärken könnten. Die Analyse sollte sich in hohem Maße auf die Methoden und quantitativen Instrumente stützen, die im Rahmen des Verfahrens bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht (MIP) entwickelt wurden, das mit der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte² und der Verordnung (EU) Nr. 1174/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über Durchsetzungsmaßnahmen zur Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte im Euro-Währungsgebiet³ eingeführt wurde. Bei der Analyse sollten insbesondere die Ergebnisse möglicher eingehender Überprüfungen im Rahmen des MIP berücksichtigt werden. Im Einklang mit früheren Konvergenzberichten sollte bei der Bewertung der „anderen Faktoren“ angesichts ihrer Rolle bei der Gestaltung der makroökonomischen Widerstandsfähigkeit und der Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft auch die institutionelle Qualität berücksichtigt werden.

² Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/1176/oj>).

³ Verordnung (EU) Nr. 1174/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über Durchsetzungsmaßnahmen zur Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte im Euro-Währungsgebiet (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 8, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/1174/oj>).

- Die Konvergenzkriterien in Bezug auf Preisstabilität und Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen sollten gemäß Artikel 140 Absatz 1 AEUV und dem Protokoll (Nr. 13) zu den Verträgen für Montenegro gelten. Das Erfordernis der Vereinbarkeit der nationalen Rechtsvorschriften mit Artikel 130 und Artikel 131 AEUV sowie der Satzung des ESZB und der EZB sollte gemäß Artikel 140 Absatz 1 AEUV auch für Montenegro gelten.
- Darüber hinaus sollten Montenegro und die Vertragsparteien des WKM II – im Einklang mit dem derzeitigen Rahmen für die Teilnahme am WKM II, der von den Vertragsparteien des WKM II im Jahr 2018 für Bulgarien und im Jahr 2019 für Kroatien festgelegt wurde, – eine Reihe vorheriger politischer Verpflichtungen vereinbaren, die von dem Mitgliedstaat vor dem Beitritt zum WKM II in Politikbereichen umzusetzen sind, die für einen reibungslosen Übergang zum WKM II und für die Teilnahme daran von großer Bedeutung sind.

Die vorherigen Verpflichtungen sollten mindestens eine enge Zusammenarbeit mit dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus, einen angemessenen makroprudenziellen Rahmen und einen geeigneten Rahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umfassen.

- Im Einklang mit den bisherigen Verfahren sollte Montenegro ferner zum Zeitpunkt seines Beitritts zum WKM II weitere Verpflichtungen („Verpflichtungen nach dem Beitritt“) eingehen, um einen hohen Grad an dauerhafter Konvergenz gemäß Artikel 140 Absatz 1 AEUV zu erreichen.
- Bei den Verpflichtungen vor und nach dem Beitritt sollte unter anderem die Notwendigkeit von Reformen zur Beseitigung makroökonomischer Schwachstellen und aller zusätzlichen Herausforderungen, die sich aus der früheren einseitigen Euroisierung Montenegros ergeben, berücksichtigt werden.
- Montenegro sollte ferner die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die operativen und analytischen Kapazitäten seiner Zentralbank im Bereich der Geldpolitik zu stärken und so die wirksame Teilnahme der Zentralbank Montenegros am Eurosystem nach Aufhebung der Ausnahmeregelung zu gewährleisten.

Artikel 1

Geltungsbereich

Mit diesem Protokoll wird ein angepasster Rahmen zur Konvergenzbewertung für die Einführung des Euro durch Montenegro gemäß Artikel 140 AEUV in Bezug auf Artikel 140 Absatz 1 Unterabsatz 1 dritter und vierter Gedankenstrich AEUV, die in Artikel 3 und 4 des Protokolls (Nr. 13) zu den Verträgen näher ausgeführt werden, geschaffen. Die Teile dieser Artikel, für die dieses Protokoll keine Anpassung vorsieht, bleiben von diesem Protokoll unberührt.

Artikel 2

Anwendung der Konvergenzkriterien

Das in Artikel 140 Absatz 1 Unterabsatz 1 dritter Gedankenstrich AEUV festgelegte und in Artikel 3 des Protokolls (Nr. 13) zu den Verträgen näher ausgeführte Wechselkurskriterium gilt für Montenegro nicht als wesentliches wirtschaftliches Kriterium und wird durch die Artikel 4 bis 6 ersetzt.

- Das Kriterium der langfristigen Zinssätze, das in Artikel 140 Absatz 1 Unterabsatz 1 vierter Gedankenstrich AEUV festgelegt und in Artikel 4 des Protokolls (Nr. 13) zu den Verträgen näher ausgeführt wird, gilt weiterhin für Montenegro, ergänzt durch die Artikel 4 bis 6.

Artikel 3

Teilnahme am WKM II

Ungeachtet des Artikels 2 Absatz 1 beantragt Montenegro die Teilnahme am Wechselkursmechanismus (WKM II) gemäß Artikel 140 Absatz 1 Unterabsatz 1 dritter Gedankenstrich AEUV.

- Montenegro nimmt mindestens zwei aufeinanderfolgende Jahre am WKM II teil, bevor eine positive Konvergenzbewertung nach Artikel 140 AEUV und Artikel 3 des Protokolls (Nr. 13) zu den Verträgen angenommen wird.
- Montenegro verfügt während seiner Teilnahme am WKM II für einen Zeitraum von mindestens zwei aufeinanderfolgenden Jahren über eine tragfähige Zahlungsbilanzposition.
- Vor der Teilnahme am WKM II vereinbaren Montenegro und die Vertragsparteien des WKM II eine Reihe vorheriger politischer Verpflichtungen, die von Montenegro vor dem Beitritt zum WKM II umzusetzen sind. Montenegro geht ferner zum Zeitpunkt seines Beitritts zum WKM II weitere Verpflichtungen ein (Verpflichtungen nach dem Beitritt).

Artikel 4

Andere relevante Faktoren

Bei der Beurteilung der Frage, ob Montenegro einen hohen Grad an dauerhafter Konvergenz erreicht hat, wird der Prüfung der anderen in Artikel 140 Absatz 1 letzter Unterabsatz AEUV genannten relevanten Faktoren besondere Bedeutung beigemessen.

Artikel 5

Bewertung der außenwirtschaftlichen Tragfähigkeit

Die in Artikel 4 genannte Prüfung umfasst insbesondere die Bewertung von

- i) dem Stand und der Entwicklung der Zahlungsbilanz (Leistungs-, Vermögensübertragungs- und Kapitalbilanz), einschließlich der Positionen der Auslandsforderungen und -verbindlichkeiten, und
- ii) dem Stand und der Entwicklung der Preis- und Kostenwettbewerbsfähigkeit.

1. Bei der Prüfung wird ermittelt, ob mögliche externe oder interne Ungleichgewichte bestehen, die zu starken Wechselkursspannungen hätten führen können, wenn Montenegro seine eigene Währung hätte, und ob die Zahlungsbilanzposition tragfähig ist.
2. Das Bestehen von Risiken für die Tragfähigkeit der Zahlungsbilanzposition kann zu dem Schluss führen, dass kein hoher Grad an dauerhafter Konvergenz erreicht wurde.

Artikel 6

Interne Ungleichgewichte und Finanzsektor

Für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 2 umfasst die Bewertung möglicher interner Ungleichgewichte, die zu externen Ungleichgewichten führen können, Folgendes:

- i) die Entwicklungen bei der Verschuldung der privaten Haushalte und Unternehmen;
- ii) Schwachstellen im Finanzsektor.

Artikel 7

Kapazitäten der Zentralbank

Montenegro ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um die operativen und analytischen Kapazitäten seiner Zentralbank im Bereich der Geldpolitik zu stärken.

Diese Maßnahmen gewährleisten die wirksame Teilnahme der Zentralbank Montenegros am Eurosystem nach Aufhebung der Ausnahmeregelung.
